

| Ordnungsnr. | Datum Ratsbeschluss | Datum Bekanntmachung | Inkrafttreten |
|-------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------|
| 7.3 | 05.10.1988 | 28.10.1988 Rundblick Nr. 12/88 | 29.10.1988 |
| | 1. Nachtragssatzung 12.02.2009 | 13.03.2009 Rundblick Nr. 06/09 | 21.03.2009 |

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Hallenberg
vom 10. Oktober 1988
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 13.03.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW.S. 475/SGV. NW 2023), der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG -) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410) und aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 319) hat der Rat der Stadt Hallenberg in der Sitzung am 5. Oktober 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Das Behandeln, Lagern, Ablagern und die Verwertung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen. Das Befördern der Abfälle durch die Stadt endet mit der Übernahme durch den Kreis.
- (2) Es bestehen folgende Einrichtungen:
 - a) Bio-Tonne zur Erfassung der kompostierbaren Abfälle
Die kompostierfähigen Haushaltsabfälle (Speisereste u.a.) und die weiteren Grünabfälle (Grasschnitt, pflanzliche Abfälle, Baum- und Strauchschnitt u.a.) sind in der Bio-Tonne zu entsorgen, soweit nicht eine Selbstkompostierung erfolgt.
 - b) Graue Tonne zur Erfassung der Abfälle, die nicht unter a), c) oder d) genannt sind oder die nicht Sperrgut (§ 13) sind.
 - c) Mobile Sammlungsaktionen
Zur schadlosen Beseitigung der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen, insbesondere Farben- und Lackreste, Verdünnungen, Säuren, Gifte, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Medikamente, Altöl, Batterien jeder Art, Abfluss- und WC-Reiniger, Klebstoffe, Fleckentferner, Spraydosen und sonstige Chemikalien, auch aus der Landwirtschaft und dem Hobbybereich, führt die Stadt oder ein beauftragter Dritter mobile Sammlungsaktionen durch.
 - d) Weitere Maßnahmen oder Einrichtungen (z.B. Depotcontainer für Wertstoffe und Grünabfälle) kann die Stadt in Abstimmung mit dem Kreis treffen bzw. schaffen, wenn sie technisch möglich, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschafft werden kann (vgl. § 3 Abs. 2 Abfallgesetz).
 - e) Blaue Tonnen zur Erfassung von Altpapier, Pappe, Karton u.ä., soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen handelt.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind,
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 8) gesammelt werden können.
 3. Schlagabraum
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche Abfälle, die in Haushaltungen anfallen und bei den zweimal jährlich von der Stadt oder von einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten mobilen Sammelstellen angenommen werden.

§ 4 Anschluss - und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hallenberg liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern (§ 8) gesammelt werden.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die Saison-Bio-Tonnen (§ 8 Buchstabe d)).

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt erteilt werden,
 - a) wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Abfallgesetz) oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 4 Abs. 2 Abfallgesetz) beseitigt werden oder
 - b) soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluss an die Einrichtung der Stadt und deren Benutzung unter

Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u. ä. Nachweise) darzutun.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrags bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 bestehen.

§ 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen hat die Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, zum Zwecke der Verwertung, des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 11.03.1988 zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis die Verwertung, das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 8 Abfallbehälter

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) 120 - l - GMT und
240 - l - GMT als
graue Tonnen
- b) 120 - l - GMT und
240 - l - GMT als
grüne (Bio-)Tonnen
- c) 120 - l - GMT und
240 - l - GMT als
blaue (Papier-)Tonnen
- d) 120 - l - GMT und
240 - l - GMT als
grüne Saison-Bio-Tonnen

§ 9 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Buchstaben a), b) und c) bestimmen sich nach der Menge des wöchentlich anfallenden Abfalles; dabei gilt als Norm, dass je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert pro Woche 40 l Abfall anfallen. Anzahl und Größe der Abfallbehälter gemäß § 8 Buchstabe d) werden auf Antrag der Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt.
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen: kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

§ 10 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter sind grundsätzlich am

Fahrbahnrand so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten ist Folge zu leisten. Wenn das Müllfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren kann, ist die Stadt berechtigt, den Aufstellungsort der Abfallbehälter zu bestimmen.

Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen.

§ 11 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten; sie bleiben im Eigentum der Stadt oder des Dritten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln: sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (4) Sperrige Gegenstände, Schnee oder Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12 Häufigkeit und Zeit der Abfallentsorgung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt abwechselnd einmal wöchentlich;
 - die grauen Abfallbehälter im 4-Wochen-Rhythmus,
 - die grünen Abfallbehälter im 2-Wochen-Rhythmus,
 - die Saison-Bio-Tonnen im 2-Wochen-Rhythmus nur in der Zeit vom 01.04. - 31.10. des Kalenderjahres
 - die blauen Abfallbehälter im 4-Wochen-Rhythmus.
- (2) Die mobilen Sammelaktionen zur schadlosen Beseitigung von schadstoffhaltigen Abfällen und Haushaltungen werden zweimal jährlich durchgeführt
- (3) Die Abfuhr des Sperrmülls erfolgt im Rahmen des § 13 zweimal jährlich je Anschlussnehmer.
- (4) Die Abfuhr erfolgt zu den von der Stadt festgesetzten bekanntgemachten Zeiten.

§ 13 Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die sperrigen Abfälle werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten an den von der Stadt festgesetzten und bekanntgemachten Terminen abgefahren, nachdem der Anschlussnehmer per Postkarte die Sperrmüllabfuhr angefordert hat (Abfuhr auf Abruf).
- (3) Die sperrigen Abfälle sind am Abfuhrtag auf dem Grundstück außerhalb der Fahrbahnen und Gehwege bereitzustellen. Den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 14 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle und ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW.S. 510/SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüsse, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

§ 17 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Hallenberg erhoben.

§ 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dringlich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 20 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Hallenberg vom 22.12.1975, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 13.12.1985, außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hallenberg vom 10. Oktober 1988 (§ 3 Absatz 1 Nr. 1)

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate.
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme.
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe

20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen.
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches.
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkremate aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.
24. Autowracks
25. Altreifen in Anlieferungsmengen von mehr als 5 Stück.
26. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 75 %.
27. Brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
28. Schnee.
29. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
30. Erdaushub
31. Bauschutt.